



BAUGESUCH FÜR KLEINBAUTEN

(Mind. 2 m² / max. 12 m² Grundfläche; Baute < m² = Mobilier) Grundlage: Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz § 92 (SGS 400.11)

Gesuchsteller/in Telefon

Strasse / Haus Nr.

Grundeigentümer/in Telefon

Strasse / Haus Nr.

Angaben über die Kleinbaute

Projektbezeichnung

Parzelle Nr. Bauzone

Dachmaterial Dachfarbe

Wandmaterial

Unterschriften

Ort/Datum Gesuchsteller/in

Ort/Datum Grundeigentümer/in

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke

Einverständnis des Nachbarn, sofern der gesetzliche Mindestabstand von 2.00 m nicht eingehalten ist.

Der Parzelleneigentümer Nr.

Name/Vorname

Strasse Wohnort

ist mit dem Grenzbaurecht / Näherbaurecht von m einverstanden.

Ort/Datum Grundeigentümer/in

Weisungen für die Gesuchseingabe

- Dem Kleinbaugesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Situationsplan 1:500 mit eingezeichneter und vermasster Grundfläche der Bauten und Grenzabstände (2-fach)
 - Grundriss-, Schnitt- und Fassadenplan im Mst. von 1:50 oder 1:100 (2-fach)
- Das Kleinbaugesuch ist bei der Gemeinde Lausen, Abteilung Bau und Unterhalt, Grammontstrasse 1, 4415 Lausen einzureichen.
- Die Gemeinde Lausen erhebt für jedes Gesuch eine Gebühr von CHF 40.00 (ohne Planauflage) oder CHF 60.00 (mit Planauflage) gemäss Gebührenverordnung.**

Merkblatt für das Erstellen von Kleinbauten im Baugebiet

Gemäss § 92, Abs. a, der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 1. Januar 1998 gelten als Kleinbauten:

Freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.

Diese Anlagen unterliegen im Übrigen den Vorschriften des Baugesetzes, den Bauvorschriften der Gemeinde sowie der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz.

Für die Erstellung solcher Kleinbauten ist eine Baubewilligung beim Gemeinderat Lausen einzuholen.

Dem schriftlichen Gesuch sind folgende Planunterlagen beizulegen:

- Baubehören für Kleinbauten (Formular Gemeinde)
- Situationsplan im Mst. 1:500 mit eingezeichneter und vermasster Grundfläche der Bauten und Grenzabstände
- Grundriss-, Schnitt- und Fassadenplan im Mst.1:50 oder 1:100

Es müssen gemäss GRB Nr. 467 vom 20. Mai 1997 folgende Punkte beachtet werden:

- Dachformen wie Pult-, Flach- und Satteldach sind möglich, ausgenommen Flachdächer in der Kernzone.
- Die Bauanzeige an die Anstösser erfolgt durch die Gemeinde Lausen, Abteilung Bau und Unterhalt. Das Auflageverfahren dauert 10 Tage. Wenn die schriftliche Kenntnisnahme der Nachbar-Parzellen mit den Baueingabep länen vorgelegt wird, wird kein Auflageverfahren durchgeführt.
- Kleinbauten als Anbauten mit einer Öffnung (Verbindung zum Gebäude) unterliegen der kantonalen Bewilligungspflicht. Hierfür ist also ein Baugesuch an das Bauinspektorat Baselland, Liestal einzureichen. Wenn keine Öffnung (Verbindung zum Hauptgebäude) besteht, wird der Anbau als Kleinbaute im Sinne von § 92 (RBV) beurteilt und kann somit vom Gemeinderat bewilligt werden.

Baubewilligung für Kleinbauten

Das Baugesuch für Kleinbauten wird gemäss den allgemeinen Bedingungen bewilligt.

Lausen,

Gemeinde Lausen
Gemeinderat

Der Präsident:

Der Verwalter:

Peter Aerni

Thomas von Arx